

beseitigt. Unberührt geblieben ist noch § 7 GG. zum GG. nur das landesgesetzlich den Standesherrn gewährte Recht auf Austräge, das in Preußen für Strafsachen nach der Instruktion von 1820 Platz greift, soweit die Straftat nicht im königlichen Dienste begangen ist (Fall Prinz Arenberg), anderswo auch in Zivilsachen.

#### b) Dingliche Rechte.

α) **Standtschaft.** Nach der Bundesakte sind die Häupter der mediatisierten Familien die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören. In Preußen und den Mittelstaaten hat man dem dadurch Rechnung getragen, daß man sie mit erblicher Berechtigung zu Mitgliedern der ersten Kammer berief.

β) **Regierungsrechte.** Die den Standesherrn in ihrem ehemals reichsunmittelbaren Gebiete früher zustehende eigene Verwaltung ist allgemein verschwunden. Die neuere preußische Verwaltungsgesetzgebung läßt in den Provinzen Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz den Standesherrn nur das Recht, vor Bestellung der Ortspolizeiverwalter des flachen Landes, zum Teile auch des Landrats gehört zu werden. Nur die Fürsten der drei Stolberger Linien üben durch ihre Mediatkonsistorien noch eine eigene Kirchen- und Schulverwaltung aus.

γ) **Ehrenrechte.** Im Kirchengebete wird des Standesherrn und seiner Familie gedacht. Bei Todesfällen innerhalb der Familie findet Trauergeläut statt. Auch können die Standesherrn sich militärische Ehrenwachen halten.

Die früher den Standesherrn zustehende eigene **Gerichtsbarkheit** und die als Ersatz vielfach gewährten Präsentationsrechte für staatliche Richterämter sind seit dem 1. Oktober 1879 reichsrechtlich beseitigt.

3. **Die Depossedierten.** Hierunter fallen diejenigen landesherrlichen Familien, die infolge der Ereignisse des Jahres 1866 ihre Landeshoheit verloren haben. Gleichgestellt werden ihnen die in Deutschland wohnhaften Linien des Hauses Schleswig-Holstein. Den Depossedierten sind im Gegensatz zu den Mediatisierten **keinerlei Rechte über ihr bisheriges Gebiet** verblieben. Wohl aber haben sie die persönlichen Rechte, die sich aus ihrer früher landeshoheitlichen Stellung ergeben.